

Begründung

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 814 - Buchholz -
Großenbaum -

Der seit dem 20.04.1983 rechtsverbindliche Bebauungsplan sieht die Erschließung des nördlich der geplanten Querspange ausgewiesenen Gewerbegebietes durch die Gewerberschließungsstraße A - jetzt Keniastraße - vor.

Um auch die Anbindung des vorhandenen Industriegebietes an das Hauptverkehrsnetz nach Abbindung der Zimmerstraße und der Straße "Am Kiekenbusch" weiterhin zu gewährleisten, wurde die zwischen Kleingartenfläche und Gewerbegebiet verlaufende Trasse der Erschließungsstraße in einem Bogen auf den Einmündungsbereich Zimmerstraße/Am Kiekenbusch/Werkseinfahrt geführt und mit einem Wendehammer abgeschlossen. Durch diese Straßenplanung entstand zwischen Dauerkleingärten und Industriegebiet eine dreieckige Gewerbefläche von ca. 5.500 m².

Um die im Bebauungsplan ausgewiesenen GE-Flächen leichter vermarkten zu können und um - auch im Hinblick auf Bewerber mit größerem Flächenbedarf - besser zugeschnittene Grundstücke zu erhalten, ist vorgesehen, die Trasse der Keniastraße zu verschwenken und geradlinig zwischen Dauerkleingartenanlage und Gewerbegebiet bis zum Industriegebiet zu führen.

Diese Änderung bedingt auch die Aufhebung des geplanten Fußweges im Verlauf ehem. Zimmerstraße - Am Kiekenbusch - entlang Abfahrt der A 59, da er die nun geschaffene zusammenhängende Gewerbefläche zerteilen würde.

Die Grundzüge der Planung sowie öffentliche Interessen werden durch die vereinfachte Änderung nicht berührt, da

- die fußläufige Verbindung zwischen Zimmerstraße und geplanter Querspange über die Keniastraße und durch den bereits ausgebauten Grünzug westlich der Dauerkleingartenanlage - ohne Umweg - weiterhin gegeben sein wird und
- durch die geringfügige Verschwenkung der Keniastraße ihre Funktion zur Erschließung der geplanten Gewerbegebiete sowie des Industriegebietes und deren Anbindung an das Hauptverkehrsstraßennetz (Querspange/A 59) nicht verändert wird.

Durch die im Zusammenhang stehenden vereinfachten Änderungen der Bebauungspläne Nr. 460 und 814 ergeben sich gegenüber den im Haushaltsplan veranschlagten Kosten keine Mehraufwendungen.

Stadtplanungsamt
Duisburg Juli 88